



Ausschuß für Kommunalpolitik

60. Sitzung (nicht öffentlich)

27. Oktober 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.30 Uhr bis 15.05 Uhr

Vorsitz: Winfried Schittges (CDU) (stellvertretend)

Stenograph: Michael Endres

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3959

1

Änderungsantrag der Fraktion der CDU (siehe Anlage 1)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe Anlage 2)

Der Ausschuß für Kommunalpolitik lehnt den Änderungsantrag der CDU zu § 2 - Geltungsbereich -, der in *Anlage 1* abgedruckt ist, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU ab.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen - *siehe Anlage 2* - stimmt der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zu.

Abschließend wird der Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 12/3959 - in der Fassung der zuvor gefaßten
Beschlüsse mit dem Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die
Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

**2 Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in
Nordrhein-Westfalen (2. Modernisierungsgesetz - 2. ModernG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4320

6

- Benennung von Sachverständigen
- Festlegung des Fragenkatalogs

Der Ausschuß beschließt, die zu dem Gesetzentwurf geplante
Anhörung gemeinsam mit dem federführenden Ausschuß für
Verwaltungsstrukturreform als Pflichtsitzung durchzuführen.

2 Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. Modernisierungsgesetz - 2. ModernG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4320

Franz-Josef Britz (CDU) führt aus, der Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform habe sich im Vorfeld der Einbringung des Gesetzes darauf verständigt, in einer bestimmten Folge die Beratung des Gesetzes vorzunehmen. Bis zum Tag der ersten Lesung seien auch keine weiteren Diskussionspunkte bekanntgeworden, die ein Abweichen davon hätten erforderlich machen müssen.

Am Tag nach der ersten Lesung im Plenum habe nun die SPD-Fraktion im Schreiben der Frau Vorsitzenden mitgeteilt, sie wünsche eine Vorziehung der Anhörung und eine Verlegung von Sitzungen. Weder die Vorziehung der Anhörung noch die Verlegung der Sitzungen sei dann mit irgend jemandem aus den anderen Fraktionen besprochen, geschweige denn abgesprochen worden. Das sei ein schon eigenartiges Vorgehen.

Im Fachausschuß habe es bisher noch keinen Beschluß über eine Anhörung und über einen Anhörungstermin gegeben; denn der Ausschuß werde sich nach alleiniger Entscheidung der Vorsitzenden am Freitag dieser Woche nach der ersten Lesung erstmals mit diesem Gesetzentwurf befassen und erst dann eine Anhörung beschließen können.

Die CDU-Fraktion sei mit einem solchen Verschiebungsverfahren nicht einverstanden - das habe er der Vorsitzenden des AVSR bereits mitgeteilt - und werde ihre Sachverständigen in aller Ruhe benennen. Seine Fraktion habe die Mitteilung bekommen, daß bereits eine Reihe von Sachverständigen benannt und Fragen formuliert seien. Auch dies werde sich seine Fraktion in aller Ruhe anschauen.

Er sei damit einverstanden, wenn der federführende Ausschuß die Anhörung, die Sachverständigen und die bereits gestellten Fragen am Freitag beschließe, diese aber noch ergänzt, erweitert und abgeändert werden könnten. Auf keinen Fall sei er damit einverstanden, daß das Verfahren noch mehr beschleunigt werde.

Die CDU-Fraktion benötige auch noch Zeit für anstehende Gespräche bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Anhörungstermin. Mit der CDU sei ein Verschieben des Anhörungstermins nicht zu machen.

Ewald Groth (GRÜNE) erklärt, die Vorsitzende des Verwaltungsstrukturausschusses habe bei der Größe des Gesetzes und bei dem Umfang der zu entscheidenden Fragen und bei dessen Auswirkungen, die für das ganze Land enorm seien, in Anbetracht der bevorstehenden Herbstferien angenommen, daß die Gutachter so früh wie möglich über die zustellenden Fragen informiert werden sollten, damit sie im Januar den Abgeordneten auch die entsprechenden Antworten geben könnten. Dieses Vorgehen sei dem schwierigen Vorhaben geschuldet, das man bis Ende März zu Ende bringen wolle.

Der Ausschuß tue gut daran, so zu verfahren wie Herr Britz vorgeschlagen habe. Ergänzungen sollten möglich sein, und die Fraktionen sollten so fleißig und so schnell wie möglich eine Liste der Fragen und der Sachverständigen vorlegen, um das Verfahren nicht unnötig zu verzögern und den Gutachtern so viel Zeit wie möglich zur Beantwortung der Fragen einzuräumen.

Jürgen Thulke (SPD) sieht die Situation ähnlich, wie Kollege Groth sie eben dargestellt habe. Es liege ja bereits eine Liste mit 128 Sachverständigen und eine weitere Liste mit einer Großzahl von Fragen vor. Auch sei das zweite Modernisierungsgesetz eine Nummer größer als das erste, so daß man im Grunde genommen nicht früh genug damit beginnen könne, sich dem funktionalen Bereich der Verwaltungsstrukturreform zu widmen. Für die SPD-Fraktion im Kommunalausschuß erkläre er, keine weiteren Sachverständigen mehr vorzuschlagen. Seiner Fraktion sei aber bekanntgeworden, daß es aus dem Schulbereich eine zusätzliche Fragestellung an die Sachverständigen gebe, wie das Schulsponsorings bewertet werde. Diese Frage wollten die Fachpolitiker des Kommunalausschusses grundsätzlich gerne auf alle kommunale Gebäude erweitern, weil die Erschließung solcher neuen Geldquellen nicht nur auf Schulen, sondern auch mit ein wenig Phantasie auch auf andere kommunale Gebäude ausgeweitet werden könnte. Eine entsprechende Frage wolle man nachreichen.

Im übrigen betrachte seine Fraktion das Sachverständigen- und Fragevolumen für eine dreitägige Anhörung als schon fast überschritten. Man werde sehen, wie das ganze organisiert werde.

Stellv. Vorsitzender Winfried Schittges schlägt vor, den federführenden Ausschuß darüber zu informieren, daß der Ausschuß für Kommunalpolitik an einer gemeinsamen Anhörung interessiert sei. - Der Ausschuß erklärt sich damit einverstanden.

gez. Winfried Schittges

Stellv. Vorsitzender

2 Anlagen

09.12.1999/10.12.1999

Kommunalpolitischer Ausschuß 27. Oktober 1999
Änderungsantrag der CDU-Fraktion

**zum Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz - LGG),
Drs. 12/3959 vom 27.05.1999**

Seite 7/8 § 2 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Verwaltungen des Landes, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes sowie für die Gerichte und Hochschulen, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte/den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Verwaltung des Landtages.
- (2) streichen
- (3) streichen

Begründung:

Dieses Gesetz soll dort gelten, wo das Land zuständig ist und die Kosten trägt. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Eigenbetriebe und Krankenhäuser, alle Kammern als Körperschaften öffentlichen Rechts, die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen (Provinzial, Sparkassen), den WDR und alle zur Privatisierung anstehenden Behörden soll das Gesetz daher nicht gelten. Die Inhalte des LGG sollen diesen Institutionen aber als Rahmenempfehlung für eigene Handlungskonzepte vorgelegt werden. Die Gemeindeordnung soll dahingehend erweitert werden, daß dort festgelegt wird, daß die Gleichstellungsbeauftragte weiblich sein muß und daß diese Aufgaben nicht an eine ehrenamtliche Mitarbeiterin vergeben werden kann, da z.B. die notwendige Akteneinsicht auch in Personalakten nicht von Personen außerhalb der Verwaltung getätigt werden soll.

Anlage 2 zu APr 12/1397

**Änderungsantrag der SPD-Fraktion
zum Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-
Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz LGG)**
Drucksache 12/3959 vom 27.05.1999

Vorgelegt in der Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 27. Oktober 1999

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 21 wird wie folgt gefaßt:
**„Vorschriften für Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinden
und Gemeindeverbände“**

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

- b) Die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4“ wird durch die
Angabe **„§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4“** ersetzt
und nach der Angabe „§ 18“ die Angabe **„§ 19 Abs. 1“** eingefügt.

Begründung:

Die Vorschriften zur dienstlichen Stellung der Gleichstellungsbeauftragten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden werden an die für die Landesverwaltung geltenden angepasst, insbesondere um das Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten ergänzt. Die Organisationshoheit der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände bleibt unberührt, der Regelungsvorschlag sieht daher auch keine Festlegung einer konkreten Entlastungsregelung vor. Allerdings geht der Gesetzgeber davon aus, dass mit der Verpflichtung, in kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie in kreisfreien Städten eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, auch eine Entlastungsregelung einhergeht, die den Mindeststandard von § 16 Abs. 2 Satz 3 nicht unterschreitet.

VII. Nach Artikel 6 werden folgende Artikel 7 bis 12 eingefügt:

“Artikel 7

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird das Wort “grundsätzlich” gestrichen.

Begründung:

Die Regelung des § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung, dass die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten grundsätzlich hauptamtlich wahrzunehmen ist, hat zu Rechtsunsicherheit geführt und ein Urteil bewirkt, das auch die Nebenamtlichkeit zulässt. Diese Auslegung ist ausdrücklich nicht gewollt. Die Hauptamtlichkeit ist bereits ohne Einschränkung in der Kreisordnung, in der Landschaftsverbandsordnung und im Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet festgelegt.

2. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Folgeänderung aus Ziffer 3.

3. Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:
“(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine

wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(6) Das Nähere zu den Absätzen 3 bis 5 regelt die Hauptsatzung."

Begründung:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung aus dem Jahr 1994 hat sich eingehend mit den dort verankerten, weitgehenden Rechten der Gleichstellungsbeauftragten befasst. Sie fanden ausdrücklich das höchstrichterliche Testat, weil mit den durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Rechten keine Sachentscheidungskompetenz verknüpft und damit das kommunale Selbstverwaltungsrecht nicht berührt ist. Gerade weil die Sachentscheidungskompetenz fehlt, muss die Gleichstellungsbeauftragte nach den Worten des Gerichts in der Lage sein, unabhängig und durch die Kraft des Arguments für die Gleichstellung von Frau und Mann in der Gemeindeverwaltung und in der Öffentlichkeit einzutreten.

Auf dieser Grundlage sollen die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Gemeindeverbände durch § 5 Abs. 4 und 5 GO NW folgende Rechte erhalten: Teilnahme - und Rederecht an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse, Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs und Widerspruchsrecht gegen ihren Aufgabenbereich betreffende Beschlussvorlagen, das die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister verpflichtet, den Rat über den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe zu informieren. Die Rechte der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten sind durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

Artikel 8

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:
“(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Kreisausschusses, des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Landrates widersprechen; in diesem Fall hat der Landrat den Kreistag zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch

und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt die Hauptsatzung."

Begründung:

Parallelregelung zu § 5 GO NW.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), wird wie folgt geändert:

§ 4 a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:
 "(3)Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verbandsausschusses, der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
 (4)Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Verbandsdirektors widersprechen; in diesem Fall hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung diese auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
 (5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt die Satzung."

Begründung:

Parallelregelung zu § 5 GO NW.

Artikel 10

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), wird wie folgt geändert:

§ 5 b wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:
 "(3)Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten

ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Landschaftsversammlung und ihrer Fachausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Direktors des Landschaftsverbandes widersprechen; in diesem Fall hat der Vorsitzende der Landschaftsversammlung diese zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt die Satzung."

Begründung:

Parallelregelung zu § 5 GO NW.